



Bundesanzeiger

Herausgegeben vom
Bundesministerium der Justiz

Die auf den folgenden Seiten gedruckte Bekanntmachung entspricht der Veröffentlichung im Bundesanzeiger.

Daten zur Veröffentlichung:

Veröffentlichungsmedium: Internet
Internet-Adresse: www.bundesanzeiger.de
Veröffentlichungsdatum: 19. Juli 2024
Rubrik: Verwertungsgesellschaften
Art der Bekanntmachung: Tarife
Veröffentlichungspflichtiger: Corint Media GmbH, Berlin
Fondsname:
ISIN:
Auftragsnummer: 240712006488
Verlagsadresse: Bundesanzeiger Verlag GmbH, Amsterdamer Straße 192,
50735 Köln

Dieser Beleg über eine Veröffentlichung im Bundesanzeiger hat Dokumentencharakter für Nachweiszwecke. Wir empfehlen daher, diesen Beleg aufzubewahren. Zusätzliche beim Verlag angeforderte Belege sind **kostenpflichtig**.

Corint Media GmbH

Berlin

Corint Media Tarif „Wiedergabe von Funksendungen“

für die öffentliche Wahrnehmbarmachung urheberrechtlich
geschützter Werke in Funksendungen

Nettobeträge zzgl. der gesetzlichen Umsatzsteuer

I. Vergütungssatz

Die Vergütung für die Nutzung der von Corint Media wahrgenommenen Rechte beträgt:

1. für die Wiedergabe von Fernsehsendungen 25 v. H. und
2. für die Wiedergabe von Hörfunksendungen 15 v. H.
der jeweils aktuellen GEMA-Tarife.
3. Im Falle der Wiedergabe von Fernsehsendungen ohne Audiospur beträgt die Vergütung für die Nutzung der von Corint Media wahrgenommenen Rechte 12,5 v.H. des jeweils aktuellen GEMA-Tarifs, der bei Wiedergabe von Fernsehsendungen mit Audiospur Anwendung findet.

II. Allgemeine Bestimmungen

1. Der Tarif gilt für die öffentliche Wahrnehmbarmachung urheberrechtlich geschützter Werke in Funksendungen gemäß § 22 Urheberrechtsgesetz (UrhG). Der Tarif umfasst nicht das Weitersenderecht gemäß §§ 87 Abs. 1, Nr. 1 Fall 1, 20 Urheberrechtsgesetz (UrhG) und/oder das Recht der öffentlichen Wahrnehmbarmachung gemäß § 87 Abs. 1 Nr. 3 UrhG.
2. Der Vergütungssatz gem. Ziffer I. findet unter der Voraussetzung Anwendung, dass die Zustimmung von Corint Media vor Beginn der Nutzung durch Abschluss eines Lizenzvertrags erworben wird.
3. Mit Zahlung der Vergütung gem. Ziffer I. sind sämtliche urheberrechtlichen Ansprüche der Sendeunternehmen, die Corint Media die tarifgegenständlichen Nutzungsrechte zur Wahrnehmung eingeräumt haben (aktueller Stand einsehbar unter www.corint-media.com), in Bezug auf die in Ziffer II. Nr. 1 beschriebenen Nutzungen von Werken in Funksendungen abgegolten. Corint Media stellt die Veranstalter insoweit von urheberrechtlichen Ansprüchen frei. Nicht umfasst sind Vergütungsansprüche anderer Verwertungsgesellschaften und Rechteinhaber.
4. Den Mitgliedern von Vereinigungen, deren Mitglieder die nach diesem Tarif lizenzierten Rechte nutzen, kann auf der Grundlage eines bestehenden Gesamtvertrages ein Nachlass in Höhe von bis zu 20% eingeräumt werden. Der Abschluss eines Gesamtvertrages ist nur zumutbar, wenn es für Corint Media zu einer Verwaltungsvereinfachung kommt.
5. Dieser Tarif ersetzt mit Wirkung zum 1. Januar 2021 den am 8. Dezember 2015 im elektronischen Bundesanzeiger (Auftragsnummer: 151212016707) veröffentlichten VG Media (nunmehr: Corint Media) Tarif Wiedergabe von Funksendungen.